



Beiträge des 12. BGT-Nord

24.-26.09.2015 bei Cloppenburg

gehalten am 24. September 2015

von Carola von Looz, Betreuungsrichterin am Amtsgericht Kerpen (Rheinland)

Zugang zum Recht

Zugang zum Recht lautet mein Thema, was erwartet Sie als Zuhörer?

Die Veranstalter dachten sich eine Bearbeitung von Art. 12 und 13 der UN-Behindertenrechtskonvention, das sind Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12) und Zugang zur Justiz (Art. 13), aktuell in der Diskussion wegen der Kritik des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus April 2015 am schleppenden Verlauf der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland.

Zugang zum Recht umfasst ein breites Spektrum – in unserem Rahmen soll es um das Betreuungsrecht also den materiellen Teil im BGB einerseits und um die Wirklichkeit der Betreuung andererseits gehen. Es soll also erörtert werden, ob das Betreuungsrecht und seine tatsächliche Umsetzung in der Betreuungsarbeit menschenrechtskonform sind.

Lassen Sie mich aber zuvor darlegen, in welchem großen Zusammenhang diese politische und gesetzgeberische Beschäftigung mit Rechten behinderter Menschen steht, in welchem – auch historischem - Zusammenhang wir uns also bewegen, wenn wir in der Betreuung arbeiten.

Menschen mit Behinderungen befinden sich in einem gesellschaftlichen Emanzipationsprozess. Die Emanzipation einzelner, zuvor von anderen dominierten Gruppen begann mit der Philosophischen Richtung der Aufklärung, die ich hier einmal salopp mit „Selbst denken macht klug und frei“ charakterisieren möchte, also mit der Aufforderung, Erkenntnisse und Meinungen nicht von kirchlichen und weltlichen Autoritäten ungeprüft zu übernehmen, sondern sich selbst als denkender, kritischer und sein Schicksal gestaltender Mensch wahrzunehmen. In weiterer geschichtlicher Folge hat sich mit der französischen Revolution zunächst der dritte Stand – also das männliche Bürgertum – emanzipiert. Die gesellschaftliche Befreiung des viertes Standes, also der Arbeiterschaft, sowie der Frauen ist im 19.Jahrhundert in Deutschland nicht vollständig gelungen, das war dem 20.Jahrhundert zum Beispiel mit der Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes vorbehalten.

Nach der Emanzipation der Frauen in den 50er Jahren folgte mit der 68er Revolution die der Jugendlichen und Kinder. Da haben junge Leute von den Alten Rechenschaft verlangt über das Tabu des Handelns in der Nazizeit und die Restauration sehr konservativer Werte im Nachkriegsdeutschland. Es begann die Befreiung von Ungleichbehandlung wegen sexueller Disposition.

Es folgte Ende der 80er, Anfang der 90er Jahre die Emanzipationsbewegung von Menschen mit Krankheiten und Behinderungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention, in Deutschland ratifiziert im Jahr 2009 gibt der Bewegung weiteren Schwung.

Sollten die Befreiungsbewegungen der Vergangenheit Erfolg haben, so benötigten sie

ein Wertekonzept,
strukturelle Maßnahmen, Engagement Dritter und Solidarität untereinander.

Nehmen wir als Beispiel die Emanzipation der Arbeiterschaft: Zunächst musste sich die Erkenntnis verbreiten, dass Arbeiter in der Lage sind, sich an der politischen Willensbildung zu beteiligen. Diese Fähigkeit wurde ihnen nämlich z.B. von Vertretern des Bürgertums im 19. Jahrhundert durchaus abgesprochen.

Strukturelle Maßnahmen waren in einer Vielzahl erforderlich: allgemeines gleiches Wahlrecht, Versammlungs- und Streikrecht sowie die Knüpfung sozialer Netze durch Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Wohlfahrtspflege.

Das Engagement Dritter, also Rückhalt in anderen Bevölkerungskreisen z.B. Von Künstlern, die das Arbeitsleben darstellten, von Sozialdemokraten und Kommunisten, welche nicht aus der Arbeiterschaft stammten, führte zur Verbreitung der Freiheitsrechte.

Solidarität der Arbeiter untereinander zeigte sich z.B. in Gewerkschaftszugehörigkeit und Vereinsleben.

Eine deutliche Begleiterscheinung der Unterdrückung ist das Dummhalten der Bevölkerungsteile, die man dominieren will. Bei den Frauen also eine deutlich schlechtere und eingeengte Ausbildung, z.B. die Verweigerung des Hochschulbesuches bis 1913, Berufsverbote, Einschränkung des Rechtes der Berufsausübung der verheirateten Frauen.

Emanzipation erfordert also

1. Bilder im Kopf, wie eine gleichberechtigte Position in der Gesellschaft aussehen soll
2. Zugang zu Information und Bildung
3. Rechtliche Handlungsfähigkeit
4. Strukturelle Veränderungen
5. Unterstützung durch Dritte
6. Solidarität der sich Emanzipierenden untereinander

In Kenntnis dieser notwendigen Elemente der Emanzipation wollen wir uns nun mit der Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention befassen:

Die Konvention wurde im Mai 2008 verabschiedet, in Deutschland wurde sie im März 2009 ratifiziert, die Vereinbarung ist damit geltendes nationales Recht.

Entgegen dem Wortlaut handelt es sich nicht um spezielle Rechte behinderter Menschen. Sondern es geht darum, dass die Menschenrechte oder Grundrechte wie sie in unserer Verfassung heißen, für alle Menschen gelten, auch für Menschen mit Behinderung. Die ist eigentlich selbstverständlich.

Die UN-Konvention lässt es jedoch nicht mit der Aufzählung der Bereiche bewenden, in denen die Beachtung der Grundrechte von Menschen mit Behinderung eingefordert werden muss, sondern fordert konkrete strukturelle Veränderungen als Voraussetzung für die Teilhabe aller Menschen an Bildung, Leben in der Gemeinde, Arbeit, Freizeit, ärztliche Behandlung und politischer Betätigung.

Leitbild bei der Umstrukturierung der Gesellschaft ist die Inklusion.

Inklusion ist etwas anderes als Integration. Gemeinhin wird der Unterschied durch Kreisbilder deutlich gemacht. Stellen sie sich einen Kreis mit vielen schwarzen Punkten darin vor. Sie sollen die Menschen in einer Gesellschaft darstellen. Außerhalb des Kreises befinden sich etliche bunte Punkte, die Menschen mit Behinderung darstellen sollen. Integration bedeutet, die bunten Punkte

in den Kreis zu bekommen. Man sieht schon vor seinem geistigen Auge, dass das ein schwieriges Unterfangen wird und vermutlich die bunten schwarz werden müssen um einen Chance zu bekommen in den Kreis aufgenommen zu werden.

Zur Beschreibung der Inklusion gibt es ein anderes Bild: Ein Kreis mit schwarzen Punkten und bunten Punkten dazwischen. Die Menschen mit Behinderung sind schon im Kreis drin, benötigen aber in einigen Belangen die Unterstützung der anderen.

Ein besonders schönes Bild für Inklusion las ich vor einem Monat in der Zeitung:

Ein Rapper mit Namen Fard sollte zum Thema Flüchtlinge interviewt werden, als ein kleiner Junge ins Bild gelaufen kommt. Fard fragt ihn, ob in seiner Kita auch Ausländer seien. Das Kind antwortet: Nein, da gibt es nur Kinder. (Kölner Stadtanzeiger, 17.8.2015, S.14)

Bei der Behindertenrechtskonvention geht es nicht nur um den Personenkreis, der im deutschen Sprachgebrauch mit „behindert“ bezeichnet wird, nämlich nicht nur um Menschen mit geistigen oder sichtbaren körperlichen Behinderungen, sondern auch um den Personenkreis der im § 1896 BGB gemeint ist, also auch um Personen mit seelischen Erkrankungen und Demenz.

Dabei gilt der Behinderungsbegriff der Weltgesundheitsorganisation, wonach die Behinderung sich nicht ausschließlich aus der körperlichen oder geistig-seelischen Beschaffenheit eines Menschen definiert, sondern aus einer Anlage-Umwelt-Konstellation abgeleitet wird. Das heißt je nach Ausgestaltung der Umwelt kann sich eine körperliche, geistige oder seelische Eigenart als Behinderung auswirken oder eben nicht.

Ich kann ohne Brille Geschriebenes nur mit 44 Punkt Größe noch erkennen und lesen. Gäbe es keine Brillen, könnte ich heute dennoch im Leseberuf arbeiten. Es müssten einfach nur alle Texte eingescannt und auf 44 Punkt hoch gestellt werden und ich würde mich im Beruf nicht behindert fühlen. Ähnlich verhielt sich ein älterer Mann, Flüchtling aus Russland. Er jagte einfach alle Texte durch automatische Übersetzungsprogramme und kam ganz gut zurecht, solange bis er Aufforderungen und Ablehnungsbescheide seines Sozialamtes erhielt. Das lief jetzt nicht mehr mit der Automatik, die russische Übersetzungsmaschine knickte weg. Jetzt brauchte er einen Betreuer. Das führt zu der Frage, ob nicht die Sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren selbst zu einer Barriere geworden sind, die aus Menschen mit Eigenschaften Menschen mit Behinderungen macht. Roland Rosenow hat diesen Gedanken erstmals in seinem Beitrag „Ein paar Gedanken zum Thema „Jungen Wilde“ in der rechtlichen Betreuung“ ausgeführt. Danach stellt sich uns die Frage, wie viele Menschen wir als behindert einstufen (müssen), weil ihre mentalen und geistigen Fähigkeiten dem menschlichen Umgang in Behörden der Sozialverwaltung wozu natürlich auch die sprachliche Ausgestaltung von Korrespondenz gehört, nicht gewachsen sind. Es werden also Menschen behindert, die sich, wie Rosenow ausführt, selbst nicht als behindert bezeichnen die wir aber so etikettieren, um ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen (Roland Rosenow, Ein paar Gedanken zum Thema „Junge Wilde“ in der rechtlichen Betreuung, in: 20 Jahre Betreuungsrecht – da geht noch mehr! Selbstbestimmung achten. Selbstständigkeit fördern! Berichte vom 13. Betreuungsgerichtstag, Bochum 2013, S. 88 ff.

Mit der UN- Behindertenrechtskonvention soll die Emanzipationsbewegung von Menschen vorangetrieben werden. Da dazu eine Vereinbarung als solche nicht ausreicht, haben sich die unterzeichnenden Länder verpflichtet, in jedem Land eine Monitoringstelle einzurichten, die die gewünschten Veränderungen beobachtet. In Deutschland ist sie beim Institut für Menschenrechte in Berlin angesiedelt, was Sinn macht, da es bei der Behindertenrechtskonvention um die Garantie von Menschenrechten geht.

Die UN-Konvention bringt die Emanzipation von Menschen mit Behinderung also mit den Mitteln voran, die auch in der Vergangenheit den sich emanzipierenden Gruppen, z.B. Arbeitern und

Frauen zum Erfolg verholfen haben, z.B.

1. Bilder im Kopf, wie eine veränderte Gesellschaft aussehen soll (Stichwort Inklusion, Bewusstseinsbildung)
2. Forderung nach besserem Zugang zu Bildung und Information
3. Verbesserung der rechtlichen Handlungsfähigkeit
4. Strukturelle Maßnahmen zur Veränderung der Schul-, Wohn- und Arbeitswelt

Die Bundesregierung bringt 2011 einen Aktionsplan heraus, um sich den Zielen der UN-Konvention zu nähern.

Welche Rolle spielt nun das Betreuungsrecht seit 1992 in dieser Emanzipationsentwicklung?

Es ist angesiedelt im Bereich struktureller Maßnahmen. Entmündigung und Vormundschaft sind abgeschafft. Durch die Betreuerbestellung wird die Geschäftsfähigkeit des betreuten Menschen nicht berührt, d.h. sie bleibt erhalten. Wille und Vorstellung des betreuten Menschen sind zu beachten, es sei denn sie würden seinem Wohl widersprechen. Gegen seinen Willen darf keine Betreuung eingerichtet werden. Auf seinen Wunsch hin ist der Betreuer zu entlassen. Der Betroffene ist im Betreuungsverfahren immer prozessfähig, ggf. ist ein Verfahrenspfleger zu bestellen.

Soweit, so passend.

Der BGT hat in seinem Positionspapier vom 15.9.2014 denn auch festgestellt, dass das deutsche Betreuungsrecht der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht. Dennoch hat der BGT Reformbedarf gesehen:

1. In der Förderung der Selbsthilfe und der Selbsthilfegruppen und er Unterstützung im sozialen Umfeld
2. Betreuungsvermeidung durch andere Hilfen
3. Stärkung des Assistenzprinzips
4. Schulung aller Akteure des Betreuungsverfahrens
5. Kontrolle durch Gerichte und Betreuungsstellen, ob die Betreuer nach dem Assistenzprinzip arbeiten
6. Änderung des Vergütungssystems/ Beratung, Begleitung und Befähigung zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit sollten berücksichtigt werden.

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen behandelte im März 2015 den ersten Staatenbericht Deutschlands. Positiv bewertete der Ausschuss, dass Deutschland ranghohe Vertreter zur Ausschusssitzung geschickt, das Personenbeförderungsgesetz geändert und außerdem die Gebärdensprache als Fremdsprache anerkannt hat. Das war das Positive.

Und dann fliegt es Deutschland ein bisschen um die Ohren:

Deutschland wird vorgeworfen, die UN-Behindertenrechtskonvention nicht energisch genug umzusetzen. Konkret seien Selbstvertretungsorganisationen an der Gesetzgebung zu wenig beteiligt, die spezielle Situation von Kindern, Mädchen und Frauen mit Behinderung, die eine Flüchtlings- oder Migrationsgeschichte haben, finde zu wenig Beachtung, die physische und kommunikative Zugänglichkeit zu allen Lebensbereichen sei nicht gewährleistet. Im Übrigen sei der Anteil separierender Einrichtungen (Heime, Werkstätten) zu hoch. Der Ausschuss fordert die Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen.

Der Ausschuss zeigt sich besorgt über die hohe Anzahl von Zwangsunterbringungen und den mangelnden Schutz der Privatsphäre der untergebrachten Menschen.

Der Ausschuss fordert das Verbot körperlicher und chemischer Freiheitseinschränkungen in Altenheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen - ggf. bewehrt mit Schadensersatzansprüchen. Der Ausschuss empfiehlt, Regelschulen sofort für alle Kinder auch mit Behinderungen zu öffnen und erhöhte soziale Assistenzleistungen nach § 13 III SGB 12 zu eröffnen.

Im Übrigen - und das trifft uns besonders - heißt es:

„Der Ausschuss ist besorgt über die Unvereinbarkeit des im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen“

Für den zivilrechtlichen Bereich fordert der Ausschuss

- Abschaffung ersetzender Entscheidungen
- Betonung des Assistenzprinzips
- Förderung der Bewusstseinsbildung bei allen Mitarbeitern der Justiz
- Abschaffung des § 1905 (Sterilisation von Menschen mit Behinderung)
- Wahlrecht für alle

Diese Kritik ist ein heftiger Angriff auf die Selbstgefälligkeit, mit der man in unserer Gesellschaft auf die Situation von Menschen mit Behinderung blickt. Sie lenkt den Blick darauf, dass wir von Inklusion weit entfernt sind und die Entwicklung einer genauen Prüfung unterziehen müssen.

Welche Folgen haben diese Mahnungen für die Betrachtung des Betreuungsrechtes und für die Betreuungsarbeit selbst?

Beginnen wir mit dem Betreuungsrecht als Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sind §§ 1896 ff. BGB unvereinbar mit der Konvention?

Hier sind der Bund aber auch der BGT der Auffassung, dass eine Neuregelung nicht erforderlich ist, da die Geschäfts- und damit die volle Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung nicht berührt wird.

Wir sehen an diesen einfachen Begriffen in der Überschrift der Konvention bereits, wie stark internationale Verträge der verständigen, vergleichenden Interpretation bedürfen, wenn man nicht einem Phänomen unterliegen will, das ich „Lost in Translation“ nennen möchte. Uwe Harm hat in seinem prägnanten Aufsatz in Heft 4 der BTPrax 2015 ausgeführt, in welche Begriffsverwirrung man allein bei unsauberer Übersetzung der englischen Begriffe legal capacity geraten kann, wenn man diesen Begriff fälschlich mit der deutschen „Geschäftsfähigkeit“ übersetzt (Uwe Harm, Stellungnahme zur Kritik des UN-Fachausschusses zum deutschen Betreuungsrecht, BtPrax 4/2015, S.135ff.).

Die Schwierigkeiten mit der Übersetzung haben folgenden Grund: Rechtsbegriffe sind Elemente einer Fachsprache. Sie sind wie prallgefüllte Koffer. Die Auslegung der Begriffe ist Ergebnis des nationalen juristischen Diskurses. Der führt in jedem Land naturgemäß zu etwas unterschiedlichen Ergebnissen, sodass die Begriffe in den verschiedenen Ländern auch eine leicht oder stark abweichende Bedeutung haben.

Hier hat möglicherweise der Begriff des gesetzlichen Vertreters zu der Annahme geführt, dieser handele durchweg ersetzend. Ersetzende Handlungen sollen aber nach Willen der UN-Konvention abgeschafft werden. Wir werden uns in Zukunft also noch häufiger mit dieser Figur des

gesetzlichen Vertreters beschäftigen müssen. Vielleicht ist diese Rechtsfigur tatsächlich der Grund für eine Entwicklung in der Rechtswirklichkeit der Betreuung, die de facto vom Assistenzprinzip wegführt.

Bei der Regelung des Einwilligungsvorbehaltes kann man allerdings nicht davon sprechen, dass der Betreuer hier nur assistiert. Die Hauptrolle spielt der Einwilligungsvorbehalt bei der Vermögenssorge. Er ist tatsächlich geeignet, die Handlungsfähigkeit des betreuten Menschen erheblich einzuschränken, vor allem, wenn die Einschränkung der Handlungsfähigkeit mit dem Einwilligungsvorbehalt direkt bezweckt ist. In welchen Situationen wird aber von diesem Instrument meistens Gebrauch gemacht? Im Allgemeinen, um Dritte davon abzuhalten, den betreuten Menschen zu dominieren, ihnen sein Geld zu überlassen. Der Einwilligungsvorbehalt dient also weniger der Einschränkung der Handlungsfähigkeit als dessen Erhalt in allen anderen Lebensbereichen. Erfolgt die Anordnung des Einwilligungsvorbehaltes im Einverständnis mit dem Betroffenen, sehe ich die Entscheidung mit der UN-Behindertenrechtskonvention kongruent.

Zwangsbehandlung ist meines Erachtens stark zurückgegangen.

Zwangsbehandlung sollte der absolute Ausnahmefall zur Verhinderung eines sonst in naher Zukunft eintretenden Todes sein.

Die Kritik des Ausschusses gibt Gelegenheit, noch einmal die Unterbringungsneigung in Deutschland kritisch zu betrachten. Die meisten Unterbringungen werden erforderlich, weil niemand Zeit hat, sich mit den betroffenen Menschen ruhig an einen Tisch zu setzen, ihr Vertrauen zu gewinnen und Zugang zu niedergelassenen Ärzten finden, die sich Zeit nehmen und den Patienten von einer Therapie zu überzeugen suchen. Wenn ich mich recht erinnere, so haben wir schon vor 20 Jahren über diese Missstände geklagt. Inzwischen sind zwar Ambulanzen entstanden, die sehr segensreich sind, von den Patienten akzeptiert werden und sicher viele Unterbringungen verhindert haben. Aber die eklatante Unterversorgung der Bevölkerung insbesondere im ländlichen Bereich, der ja schon 25 km vor einer Großstadt beginnt, hält an als Folge einer die Ausbreitung seelischer Erkrankungen ignorierende Politik der kassenärztlichen Vereinigungen. Das heißt, es wird untergebracht, weil Psychiater keine Hausbesuche insbesondere in Heimen mehr machen können und auch für den einzelnen Patienten nicht mehr ausreichend Zeit haben, sodass eine Behandlungsbündnis nicht mehr entstehen kann. Zwang ist immer eine Verkürzung des Verfahrens, das berühmte „Kurzen Prozess machen“. Das Gegenteil ist eine der Bedeutungen der Angelegenheit entsprechendes Handeln. Thomas Bock, der auch hier auf dem BGT beeindruckend darüber referiert hat, wie man in humaner Form mit akut psychiatrisch erkrankten Menschen spricht, wirft die Frage auf, ob „rechtliche Betreuung zum... Lückenbüßer für eine bequem sich zurückziehende Psychiatrie wird“ Er erklärte schon 2008, dass die Behandler zunehmend beziehungslos würden, wenig Verantwortung für die Nachsorge übernehmen, sondern im Zweifel eine rechtliche Betreuung installieren. (Thomas Bock, Neue Formen des Umgangs mit psychisch Kranken in :Der Mensch im Mittelpunkt, Berichte vom 11. Vormundschaftsgerichtstag, Köln 2010, S. 74) Das ist m.E. eine Folge der ärztlichen Unterversorgung.

Auch Gerichte können daran mitarbeiten, Zwang abzubauen, etwa indem sie ordentliche Unterbringungsverfahren führen, in denen vor der Unterbringung Sachverständigengutachten eingeholt werden. Nach meinem Eindruck erledigen sich mehr als ein Drittel der Unterbringungsanträge allein durch das abschlägige Votum des Sachverständigen im Gutachten. Zum einen, weil sich die Situation wieder beruhigt hat, zum anderen weil der Sachverständige seine Einschätzung sofort mitteilen konnte, mit anderen Worten ein Facharztkontakt stattfand.

Bei den unterbringungsähnlichen Maßnahmen sind wir dank der „Erfindung“ des Werdenfelser Weges durch den Richterkollegen Dr. Kirsch vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen große Schritte weitergekommen, die Zahl der Fixierungen ist in den Bezirken, in denen der Werdenfelser Weg begangen wird, auf ein Bruchteil der früheren Zahlen zurückgegangen.

Die Entwicklung in Bezug auf Zwangsbehandlung und unterbringungsähnliche Maßnahmen hat sich also verbessert, die in Bezug auf geschlossene Unterbringungen noch nicht.

Ich komme nun zu einem anderen grundrechtsrelevanten Bereich, der eher wenig Aufmerksamkeit erhält, nämlich der

Postkontrolle, an dem man m.E. Recht gut darstellen kann, was in den letzten Jahrzehnten aus der gesetzlichen Betreuung tatsächlich geworden ist.

Wurde vor der Einführung des Betreuungsgesetzes den behinderten und kranken Menschen ihre Post einfach geöffnet und weggenommen, hat man heute in Heimen ein anderes Leitbild: Jeder Bewohner hat seinen eigenen Briefkasten und einen Schlüssel dazu, mit dem er den Kasten selbst öffnen kann. Allein: es liegt nichts darin. Denn der Betreuer hat ja natürlich die Postkontrolle und lässt sich den Briefverkehr schon im Postamt umleiten. Anders, so sagt er, könne er sein Arbeitspensum gar nicht schaffen. Zu Beginn der Betreuung sind die Betreuten begeistert, endlich befreit sie jemand von dieser lästigen Konfrontation mit diesen Symbolen der Überforderung. Später erweist sich diese Hilfe als Schwächung, wenn nämlich dringend um die Verlängerung der Betreuung gebeten wird, weil man über seine geschäftlichen und amtlichen Angelegenheiten mangels Anschauung wirklich den Überblick verloren hat. Hier hat die Betreuung zwar zur Ordnung der Verhältnisse aber zur teilweisen Schwächung der Person geführt. Tatsächlich zeigt sich häufig, dass in der Betreuung zur Zeitersparnis jede Menge ersetzende Entscheidungen getroffen werden, die man sich anschließend von Betreuten absegnen lässt.

Gerichte können hier strukturieren, indem sie neben der Überprüfungsfrist auch die Angelegenheit der Teilhabe in den Aufgabenkreis einbeziehen und die Erwartung formulieren die damit verbunden ist: z.B. die Einarbeitung des Betroffenen durch den Betreuer in seine Akten.

Betreuung ist natürlich unschlagbar. Es gibt in der Gesellschaft niemanden, der Probleme in einer solch rasanten Zeit lösen kann wie Betreuer. Das haben Krankenhäuser, Fachkliniken, Vermieter, städt. Seniorenbeauftragte längst begriffen – sie sind es im Übrigen, die den Gerichten Druck machen und verständnislos reagieren, wenn man darauf verweist, dass man Verfahrensrechte einhalten und angemessen ermitteln will. Diese Forderungshaltung setzt sich in der Arbeit der Betreuer fort. So wie überall in der Gesellschaft wird sie von der Dringlichkeit des Banalen überrollt, während das Wichtige an den Rand gerät und als Romantik belächelt wird. Betreuung ist in der Gefahr zu einer Erledigungsmaschinerie zu verkommen. Betreuung ist in der Gefahr, sich immer weiter vom Selbstgestaltungsrecht des Betreuten zu entfernen.

Wir können stolz darauf sein, daran mitzuarbeiten, dass betreute Menschen finanziell und in ihren Grundbedürfnissen zu ihrem Recht kommen und Zwang mehr und mehr aus dem Repertoire des Umgangs verschwindet.

Aber vom Assistenzprinzip, wie es vom UNO Ausschuss auch in der gesetzlichen Betreuung gefordert wird, sind wir noch sehr weit entfernt. Um dem Klienten zur Umsetzung seines Selbstbestimmungsrechtes zu verhelfen, ist es erforderlich, mit ihm regelmäßig, ergebnisoffene Gespräche zu führen, also keine Gespräche, in denen ihm ausschließlich die Pläne und

Vorstellungen des Betreuers zum Abnicken offeriert werden, sondern, in denen Raum ist für die eigene Gestaltung der Zukunft. Dies gilt besonders, wenn die Einschränkungen den Betreuten eher leise und ratlos machen. Die meisten Betreuten können ihre Lebensvorstellungen nicht in der Art eines Leitbildpapiers übergeben.

Voraussetzung für das Aufspüren dieser Vorstellungen ist der persönliche Kontakt. Auch mit Menschen die nicht sprechen. Hier sind Hürden zu überwinden. Wie halte ich Kontakt mit einem Menschen mit geistiger Behinderung, der nicht spricht? Vom großen englisch-amerikanischen Neurologen Oliver Sacks – dessen Autobiografie gerade kurz vor seinem Tod Ende August 2015 erschienen ist – wird berichtet, er habe Stunden in einem Raum gesessen in Gesellschaft eines autistischen Jungen und ihm zugeschaut, einfach um ein Gefühl dafür zu bekommen, was ihn bewegt.

Stellen wir uns vor, wir übernehmen die Betreuung eines nicht sprechenden Mannes der in einer Wohngruppe lebt. Wir verbringen eine viertel Stunde mit ihm zusammen, sind ebenfalls still, lächeln, sagen mal einen Satz, schweigen wieder. Als wir wieder sprechen legen wir kurz die Hand auf seine Schulter. Er wendet sich ab und weint. Wir sind erschrocken, bleiben aber still. Später fragen wir die Bezugsbetreuerin, wie sie die Szene deutet. Sie berichtet: Vor 15 Monaten sei der Vater, ein ruhiger weichherziger Mann gestorben. Der Bewohner trauere immer noch sehr, er müsse weinen, wenn ihn eine Situation an den Vater erinnert. Wir fragen, ob man mit dem Bewohner zusammen das Grab des Vaters besuche. Nun, kommt die gedehnte Antwort, wir versuchen, zum Todestag dort zu sein, aber das kann natürlich nicht so genau klappen. Rituale funktionieren aber besser, wenn sie punktgenau einsetzen. Stellen wir uns vor, man würde uns sagen, wir bemühen uns immer so um den 31.12. herum Silvester zu feiern, mal ist es der 28. Dezember, mal der 3. Januar, aber so um den Dreh herum schaffen wir es eigentlich immer.

Vielleicht können wir beim nächsten Mal mit dem nicht sprechenden Betreuten das Grab des Vaters besuchen und in den folgenden Jahren auch. So entsteht eine Bindung, die es uns erlaubt Veränderungen im Verhalten zu bemerken und darauf angemessen zu reagieren.

Nun fordere ich natürlich nicht zur Trauerbegleitung als Aufgabe jeden Betreuers auf. Das kann man auch ganz anders machen, aber sichtbar machen muss man sich, sich zeigen, um den Menschen nicht auf eine Handvoll Angelegenheiten zu reduzieren und ihn damit zum Objekt zu machen.

Das heißt ergebnisoffene Gesprächsführung bei der Besprechung wichtiger Angelegenheiten (wer definiert, was wichtig ist und wie erkenne ich, was für den Betreuten wichtig ist?). Die Erörterung von Angelegenheiten sollte nicht nur zu Input von einer Seite werden, sondern dem betroffenen Menschen Offenheit und Zeit geben, seine eigenen Belange auszudrücken.

Dennoch können viele Betreuten erst einmal keine umfassende Antwort geben, wenn man sie fragt, wie sie ihr Leben gestalten möchten.

Denn zur Gestaltung gehört mehr als nur „nein“ zu sagen.

Zunächst muss man sich überhaupt als ein Mensch, der seine Umgebung gestalten kann wahrnehmen und sich dazu berechtigt fühlen.

Man braucht Informationen über den „Markt der Möglichkeiten“

Man muss sich über die Vor- und Nachteile besprechen können und mit der eigenen Ambivalenz umgehen können.

Man braucht die Achtung der Umgebung, um seine Vorstellungen zu formulieren.

Und man braucht eine Hartnäckigkeit für die Umsetzung mit anderen Worten, man braucht ein gewisses soziales Gewicht, um selbstwirksam zu handeln.

Diese Fähigkeiten können sich entwickeln, wenn die Umgebung sich rechtstreu verhält, d.h. die Rechte der Menschen mit Behinderung achtet und ihnen Raum gibt. Darauf können Betreuerinnen und Betreuer achten.

Die Beachtung der Rechte können sie notfalls gerichtlich einfordern, wie etwa der Betreuer den Wunsch seines Betreuten im Wohnheim und nicht im Hospiz zu sterben mit einstweiliger Verfügung durchgesetzt hat.

Institutionelle Dominanz verbaut den Zugang zum Recht. Wer in einer Institution lebt, benötigt besonders viel Beachtung und Unterstützung, um seine Selbstbestimmung zu erfahren und die Eigengestaltung seines Lebens zu erkämpfen. Es reicht daher nicht aus, sich einmal im Monat bei einer Pflegekraft zu erkundigen, ob alles in Ordnung sei. Für die Institution mag sich kein Handlungsbedarf ergeben, der Betreute wird aber in eine inferiore Stellung zurückgestuft, wenn er seinen Betreuer, der Garant für die Durchsetzung des Rechtes auf Selbstbestimmung ist, nur einmal im halben Jahr zu Gesicht bekommt.

Hier ist es auch Aufgabe der Gerichte, den regelmäßigen persönlichen Kontakt einzufordern.

Ähnlich wie in großen Institutionen schiebt sich auch in kleinen Einheiten wie Familie und Betreuungsbüro das Interesse an reibungslosen Abläufen in den Vordergrund. Stress, Hektik und der Druck durch Dritte bestimmen den Alltag. Die Diktatur des Dringlichen lässt uns das Wichtige vernachlässigen.

Zwischen betreuten Menschen und ihrem Zugang zum Recht befindet sich eine Pufferzone, die schwer zu durchdringen ist. Von der Seite der betreuten Menschen ebenso wie von Unterstützern, die sie über ihre Rechte aufklären könnten. In dieser Pufferzone spielen Helfer eine maßgebliche Rolle. Sie kontrollieren und koordinieren, was den betreuten Menschen erreicht und was er nach außen bringen kann. Da sind die alten Muster, die Emanzipation verhindern am Werk:

Verdummung („Davon verstehst du nichts“)

Unterbinden der Information über den Markt der Möglichkeiten („Brauchst du nicht“)

Ersetzende Bewertungen („Ich weiß, was für dich gut ist. Dies hier ist nichts für dich“)

Ersetzende Handlungen („Ich will ja nur dein Wohl“).

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, das geltende Betreuungsrecht auf seine Vereinbarkeit mit der UN-Konvention zu überprüfen, und Aufgabe der Akteure des Betreuungsverfahrens, das geltende Recht verfassungskonform, d.h. auch menschenrechtskonform anzuwenden. Das bedeutet, alle Signale der betreuten Menschen, die ihre Wünsche nach Gestaltung ihres Lebens widerspiegeln, seien sie sprachlich oder konkludent, aufzunehmen und zu bearbeiten. Das bedeutet, es zu unterstützen, dass betreute Menschen Zugang zu Informationen und Selbstvertretung und Solidarität erhalten.

Es gibt noch zu wenige Selbstvertretungsgruppen. Je mehr Betreuer darauf hinweisen, desto besser können sie besucht werden und desto einflussreicher können sie werden.

Dazu müssen die Akteure des Betreuungsverfahrens selbst informiert sein. Es gibt inzwischen wohl überall Veranstaltungskalender in leichter Sprache, people-first und andere Selbstvertretungsgruppen, Heimbeiräte und Werkstatträte, Veranstaltungen die informieren und Freude machen außerhalb der gewohnten Institutionen. Ich lasse mir solche Kalender und Flyer ins Gericht schicken und verteile sie vor allem in Familien, die mir von diesen Informationen abgeschnitten erscheinen – eben, um auch deren Pufferzone zu durchdringen. Die Aufgabe, an der Inklusion betreuter Menschen mitzuwirken, wird deutlicher, wenn sie auch im Betreuungsbeschluss im Aufgabenkreis etwa als gesellschaftliche Teilhabe ausdrücklich genannt wird.

Solch eine aktive Arbeit mit dem Betroffenen macht mehr Spaß als das bloße reaktive Hinterherlaufen hinter Problemen und Dringlichkeiten.

Auf dem Weg zur Selbstbestimmung sollte der betreute Mensch nach einiger Zeit auch wieder die Konfrontation mit seiner Post aushalten können.

Es gilt also die Forderung durch persönlichen Austausch das Verständnisses und der Kompetenz in eigenen Angelegenheiten zu fördern, um Selbstbestimmung und Durchsetzung der Rechte betreuter Menschen durch diese selbst zu ermöglichen.

Um das zu erreichen, muss man mit den betreuten Menschen verständlich reden. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Demenz und mit Lernbehinderungen. Das gilt für das Alltagsgespräch ebenso wie für die Besprechung einer Rechtsangelegenheit. Sprechen in leichter Sprache ist nötig, oft aber auch bisschen mehr. Menschen mit geistiger Behinderung sind schwach im logischen Denken aber stark in der Kenntnis ihrer Emotionen und der gefühlsmäßigen Wahrnehmung ihrer Umgebung. Die gesprochene leichte Sprache sollte saftig sein und nah an die Phänomene herangehen.

Nehmen wir an, wir gingen einmal im Vierteljahr mit den Betreuten aus einem Wohnheim für Menschen mit Lernbehinderungen zum Essen. Das Lokal hat etwas Neues auf der Karte: Finger Food. Das ist Englisch. Finger heißt Finger und Food ist was zu essen (Lebensmittel wäre zu abgehoben), Finger Food darf man also mit der Hand essen. Darf! Kann – wäre unpräzise, denn man kann alles mit der Hand essen – außer vielleicht Suppe. Die läuft aus der hohlen Hand hinaus, fühlt sich komisch an und ist auch zu heiß.

Hühnerfrikassee mit Kartoffelbrei kann man auch mit den Fingern essen, kriegt es aber nicht sauber in den Mund, das schmiert und man hat den Kartoffelbrei an der Backe. Das Hühnerfrikassee beim Essen mit der Hand tropft auf die Bluse, ach nein, das isst man besser mit der Gabel. Bei Finger Food aber bleiben die Hände sauber. Fingerfood sind kleine Happen, die kriegt man in den Mund ohne Schlabber, Deshalb darf man sie im Lokal mit der Hand essen.

Gesundheitsfürsorge – was ist das denn? Alles mit den Ärzten, Pillen nehmen, Körper sauber halten, sich bewegen, gesunde Sachen essen. Klo putzen, Küche abwischen.

Oder konkret: Zahnweh. Ich bin Bestimmer in meinem Mund – nicht der Zahnarzt und auch nicht der Betreuer. Man kann sich aber selbst schlecht in den Mund gucken. Auch Spiegel erkennt man nicht viel. Die Zahnärztin sieht mehr. Sie hat einen faulen Zahn entdeckt. Der Zahn ist schwarz fault, das tut weh und riecht schlecht. Der faule Zahn macht üblen Mundgeruch. Der Zahn sitzt im Kieferknochen. Der kann sich dann entzünden. Dann wird er dick und rot. Und tut höllisch weh usw. Leichte Sprache ist saftig und geht nah heran. Sie ist plastisch und berücksichtigt, dass alles was passiert, physisch und mit den Sinnen erlebt wird. Gesprochene leichte Sprache lässt deutliche Bilder vor dem inneren Auge entstehen. Leichte Sprache die aufklärt ist nicht betulich. Einfach geht es mit der leichten Sprache, wenn man von der Situation des Gegenübers ausgeht. Aber auch wenn man zum Beispiel bei einem Führungsgespräch allgemein informieren will, gibt es Hilfen. Einfach in die Suchmaschine „Leichte Sprache“ eingeben und die entsprechenden Infobroschüren herunterladen.

Zugang zum Gericht

Ich erörtere hier nicht die Frage des physischen Zugangs zum Gericht. Meine Damen und Herren, es sollte selbstverständlich sein, dass alle den Haupteingang eines Gebäudes benutzen können, ebenso wie die Verkehrsflächen und die Aufzüge. Die Sitte, Menschen mit Gehbehinderungen an die Rückseiten von zum Teil riesigen Gebäuden zu schicken, wo sie schellen und warten müssen, ist diskriminierend. Mehr braucht man dazu nicht zu sagen.

Interessanter ist der Zugang durch Kommunikation, durch einen Kontakt, der wirklich zum Verständnis und zur Handlungsfähigkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen führt. Dafür ist es ebenfalls erforderlich, in leichter Sprache zu sprechen und zu schreiben. Die Justiz ist da erst in den Anfängen, nach Einführung neuer Textprogramme eher auf dem Rückweg.

Ein Gericht, das mit seinem typischen Formulardeutsch die Betroffenen anschreibt, darf sich nicht wundern, wenn es keine Antwort erhält. An Menschen mit geistiger Behinderung, die in einer Familie, einer Wohngruppe wohnen schreibt man am besten so:

Beispiel

Ihr Vater ist Ihr Betreuer.

Er hat dafür einen Ausweis vom Gericht.

Der Ausweis läuft am 1.Dezember ab.

Deshalb wollen wir besprechen, ob Sie weiter einen Betreuer brauchen.

Der Richter, Herr Müller kommt am 25.November zu Ihnen nach Hause.

Sie können mit Herrn Müller besprechen, ob Sie noch Betreuung brauchen.

Sie können auch sagen, wen Sie als Betreuer wollen.

Die Helferszene bemerkt, dass hier der Absender wirklich Kontakt aufnehmen möchte und überlegt, wie die Antwort verfasst werden kann:

Sehr geehrte Frau,

Frau Meier ist bestimmt eine gute Betreuerin. Aber ich möchte lieber einen Mann. Herrn Müller z.B., der auch den Sven betreut. Ist das möglich? Mit freundlichem Gruß

P.S. Ich habe bei der Abfassung dieses Briefes geholfen. Erna Schmitz Bezugsbetreuerin.

Oder:

Hohes Gericht! Der soll die Finger von meinem Geld lassen. Brauche keinen.

Unschwer zu erkennen, dass es sich um die Beschwerde gegen die Bestellung eines Betreuers zur Vermögenssorge handelt.

Ich fasse zusammen:

Die Regeln des BGB stellen keine Verknüpfung zwischen Behinderungen und Wegfall der Geschäftsfähigkeit her, die Geschäftsfähigkeit wird durch die Betreuung nicht berührt. Damit bleibt die rechtliche Handlungsfähigkeit erhalten. Einwilligungsvorbehalt, Zwang in Einrichtungen und geschlossene Unterbringung müssen aber weiter zurückgedrängt werden.

Die Vergütungspauschale ist eine falsche gesetzgeberische Weichenstellung, die zurückgenommen werden muss, da sie – weil es zeitsparender ist – ersetzenden Entscheidungen Vorschub leistet.

Der Zugang zum Betreuungsgericht muss verbessert werden, indem den Betreuten auf geeignete Weise der Ablauf der Verfahren und ihre Möglichkeit, darauf einzuwirken, nahe gebracht wird – dies vor allem in leichter Sprache.

Die politische Bildung von Menschen mit Behinderung muss verbessert werden. Sie verfügen über Gerechtigkeitsgefühl und sind in der Lage zu erkennen, dass sie Rechte haben, die verletzt werden können und für deren Erhalt sie sich mit Unterstützung sorgen können. Dazu gehört die Förderung von Selbsthilfegruppen.

Die gesetzliche Betreuung ist zwar unschlagbar, aber es ist nicht ihre Aufgabe, zum Ausfallbürgen für fehlende therapeutische und soziale Hilfen zu werden.

Die Gemeindefinanzen müssen reformiert werden, so wie es in Frankreich unter Francois Mitterrand mit der Schaffung von gut ausgestatteten Regionen gelungen ist.

Die Gleichstellung aller gesellschaftlichen Gruppen, also auch die Emanzipation der Menschen mit Krankheiten und Behinderung ist eine Entwicklung, die nicht aufzuhalten ist. Die UN fordert

Deutschland auf, das Tempo zu erhöhen, dies ist aber nur möglich, wenn die sozialen Netze dichter geknüpft werden.

Ich habe einen großen Bogen gespannt vom Blick der Staatengemeinschaft auf die Entwicklung in Deutschland bis hin zum Detailgespräch mit einem betreuten über Zahngesundheit. Dem einzelnen nahe zu bringen, dass er durchsetzbare Rechte hat, bedeutet aber vor allem sich ihm gegenüber rechtstreu zu verhalten. Dazu sind alle Akteure des Betreuungsverfahrens aufgerufen.